Hessischer Städtetag
Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen

Hessischer Städtetag * Frankfurter Straße 2 * 65189 Wiesbaden

Magistrat der Stadt
Hauptamt – Abt. Recht
Frau Stv. Amtsleiterin Dagmar Tribeß
Postfach 10 12 63

63012 Offenbach am Main

Ihre Nachricht vom:	22.11.2011
Ihr Zeichen:	Tr/sk
Unser Zeichen:	024.3 Gi/We
Durchwahl:	(0611) 1702-11
E-Mail:	gieseler@hess-staedtetag.de
Datum:	21.12.2011

Informationsfreiheitssatzung Offenbach

Sehr geehrte Frau Tribeß,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend teilen wir Ihnen unsere Rechtsauffassung zu der Frage einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung mit.

Trotz mehrfacher Anläufe, ein entsprechendes Gesetz im Hessischen Landtag zu beschließen, zuletzt im März 2010, gibt es bisher kein für die hessischen Kommunen anwendbares Informationsfreiheitsgesetz.

Auf Grund dieses Mangels einer Ermächtigungsgrundlage gibt es in keiner hessischen Stadt eine rechtsgültige Informationsfreiheitssatzung. In der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main ist zwar ein Auftrag an die Verwaltung ergangen, eine entsprechende Satzung zu entwerfen, jedoch ist eine solche bisher nicht beschlossen worden. Auch unser Verband hat zu diesem Thema keine Mustersatzung entwickelt.

Die besondere Herausforderung einer rechtmäßigen Informationsfreiheitssatzung liegt darin, dass die Stadtverordneten den Bürgern nicht mehr und auch nicht die gleichen Rechte einräumen können, als Sie selbst inne haben. Da die Stadtverordneten selbst

lediglich im Falle der Einrichtung eines Akteneinsichtausschusses Verwaltungsakten einsehen dürfen, besteht kein gesetzlicher Spielraum, den Bürgern ein Recht zur Akteneinsicht ohne individuellen rechtlichen Grund einzuräumen. Die Hessische Gemeindeordnung räumt lediglich den Stadtverordneten ein Fragerecht an den Magistrat ein. Deshalb kann die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat nicht über Satzung gegen dessen Willen auferlegen, an andere als Stadtverordnete Auskunft zu erteilen.

Aus vorstehenden Gründen erachten wir derzeit eine kommunale Informationsfreiheitssatzung, welche dem Bürger einen Informationsanspruch ohne Rechtsgrund gegenüber der Verwaltung einräumt, auf der Grundlage des in Hessen gültigen Rechts für nicht darstellbar.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Antwort weiter geholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Gieseler
Direktor